

Kindergartenordnung für den Waldorfkindergarten Gießen

(Stand Mai 2022)

1. Träger des Kindergartens

Träger des Waldorfkindergartens Gießen ist der Verein der Freunde der Waldorfpädagogik e.V. in Gießen.

2. Grundsätze

- 2.1. Der Waldorfkindergarten in Gießen ist ein öffentlich anerkannter und geförderter Kindergarten in freier Trägerschaft. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Er will auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen geben. Ziel des Waldorfkindergartens Gießen ist es, Kindern - gleich, welcher Herkunft - eine der harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäße Pflege angedeihen zu lassen.
- 2.2. Grundsätzliche Gedanken zur pädagogischen Arbeit im Waldorfkindergarten Gießen werden von den pädagogischen Mitarbeitern in pädagogischen Konzept dargestellt. Dieses ist auf der Homepage des Waldorfkindergarten Gießens hinterlegt.

3. An- und Abmeldung, Kündigung

- 3.1. Die Aufnahme in die Kleinkindgruppe, also in die Betreuungsgruppe für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Abweichungen können sich um bis zu 8 Wochen je nach Absprache mit dem Jugendamt ergeben), erfolgt in der Regel mit Beginn des Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Monatsersten und endet mit dem monatsletzten Tag vor dem Ende der Sommerferien. Die Aufnahme erfolgt bis zum Ende des Kindergartenjahres. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils das folgende Kindergartenjahr, jedoch längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Eine Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Ein Übergang in den Kindergarten für alle Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr ist nicht garantiert und setzt einen erneuten Aufnahmeantrag samt schriftlicher Zusage seitens des Kindergartens voraus.
- 3.2. Die Aufnahme in den Kindergarten, also in die Betreuungsgruppe für alle Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr (Abweichungen können sich um bis zu 8 Wochen je nach Absprache mit dem Jugendamt ergeben), erfolgt in der Regel mit Beginn des Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Monatsersten und endet mit dem monatsletzten Tag vor dem Ende der Sommerferien. Die Aufnahme erfolgt für die Dauer des Kindergartenjahres. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils das folgende Kindergartenjahr, sofern das Kind nicht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kindergartenjahres abgemeldet wird. Beim Schulabgang des Kindes bedarf es weder einer Abmeldung, noch einer Kündigung.
- 3.3. Dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung beizufügen. Diese soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken.
- 3.4. Über die Aufnahme des Kindes entscheiden die Gruppenleiter des Kindergartens nach pädagogischen Gesichtspunkten aufgrund eines Aufnahmegesprächs mit den Erziehungsberechtigten. Ein Weisungsrecht des Vereinsvorstandes besteht nicht.
- 3.5. Die ersten 6 Wochen nach Aufnahme des Kindes (auch nach Übergang von der Kleinkindgruppe in den Kindergarten) gelten als Probezeit in beiderseitigem Interesse. Während dieser Frist ist eine Kündigung jederzeit möglich. Nach Ablauf dieser Zeit kann eine Kündigung nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende erfolgen. Für die Zeit vom 30.04. bis zum 31.08. ist eine Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 3.6. Ein wichtiger Grund zur Kündigung seitens des Kindergartens besteht insbesondere, wenn die Erziehungsberechtigten trotz schriftlich erfolgter Mahnung mit der Zahlung des monatlichen Betriebskostenbeitrages (siehe Ziffer 4.2.) für 3 Monate oder zum wiederholten Male für 2 Monate in Verzug geraten, oder das Vertrauensverhältnis grundlegend gestört ist. In diesem Falle kann die Kündigung fristlos erfolgen.

Verein der Freunde der Waldorfpädagogik e.V. Gießen

Waldorfkindergarten Gießen | Altenfeldsweg 6 | 35394 Gießen

4. Betriebskostenbeiträge der Eltern

- 4.1. Bei Aufnahme des Kindes wird eine einmalige Aufnahmegebühr zur Abgeltung der Verwaltungs- und Vorhaltekosten erhoben. Die Aufnahmegebühr beträgt 50 Euro.
- 4.2. Die laufenden Betriebskostenbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge sind bis spätestens zum 15. des jeweiligen Monats zu entrichten.
- 4.3. Der Verein ist als Träger des Kindergartens aufgrund der geltenden Regelung über die Gewährung städtischer Zuschüsse verpflichtet, für den Besuch des Kindergartens mindestens einen Betriebskostenbeitrag in Höhe der jeweils für die städtischen Kindergärten gültigen Beitragsätze zu erheben. Eine Erhöhung der städtischen Kindergartenbeiträge führt deswegen zu einer entsprechenden Erhöhung des Betriebskostenbeitrages nach Ziffer 4.2., wenn und soweit sonst die für städtische Kindergärten gültigen Beitragsätze unterschritten würden.

5. Öffnungszeiten

- 5.1. Der Kindergarten ist von Montag bis Donnerstag - von 7.00 bis 16.15 Uhr geöffnet, am Freitag bis 15.00 Uhr.
- 5.2. Um Störungen während der Kindergartenzeit zu vermeiden, bitten wir nur in sehr dringenden Fällen während dieser Zeit anzurufen. Erforderliche Ferngespräche sind möglichst zwischen 7.30 und 8.00 Uhr oder zwischen 12.00 und 13.00 Uhr zu führen. - Damit eine ungestörte, harmonische Spielatmosphäre entstehen kann, sollen die Kinder nicht später als 8.15 Uhr gebracht und mittags bzw. nachmittags pünktlich abgeholt werden.

6. Unfälle, Krankheiten, Fehlzeiten

- 6.1. Die Kinder sind gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens stehen, einschließlich dem Weg von und zum Kindergarten.
- 6.2. Bei ernststen Krankheitszeichen wie Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen usw. sollen die Kinder nicht in den Kindergarten geschickt werden, um Ansteckungen zu vermeiden.
- 6.3. In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben der Kinder aus anderen Gründen bitten wir um alsbaldige Nachricht; Infektionskrankheiten sind dem Kindergarten sofort mitzuteilen. Nach ansteckenden Krankheiten (Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Mumps, Diphtherie etc.) bitten wir vor dem Besuch des Kindergartens nochmals eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

7. Elternversammlung, Elternbeirat

- 7.1. Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder sollen einmal im Jahr zu einer Elternversammlung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt durch die Gruppenleiterin. Die Elternversammlung soll möglichst innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn des Kindergartenjahres durchgeführt werden. Die Einladung zur Elternversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- 7.2. Die Elternversammlung wählt für jede Gruppe einen Elternvertreter und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt getrennt nach Gruppen. Bei der Wahl haben die Personensorgeberechtigten eine Stimme pro Kind.
- 7.3. Für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats und für Beschlüsse der Elternversammlung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten.
- 7.4. Der Elternbeirat wird zu den Sitzungen des Vorstandes regelmäßig eingeladen. Darüber hinaus kann er vom Vorstand des Vereins und von den Gruppenleiterinnen Auskunft über den Kindergarten betreffende Fragen verlangen. Auf ausdrückliche Aufforderung sind die Auskünfte schriftlich zu erteilen.

Giessen, den 19. Mai 2022

Der Vorstand des Trägervereines

Verein der Freunde der Waldorfpädagogik e. V. Gießen | Altenfeldsweg 6 | 35394 Gießen

Bankverbindung: Sparkasse Gießen | IBAN DE95 5135 0025 0200 5850 10

Waldorfkindergarten Gießen | Altenfeldsweg 6 | 35394 Gießen | Tel 0641-41339 | Fax 0641- 4990011